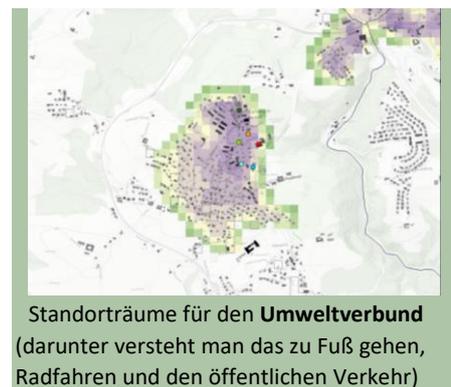
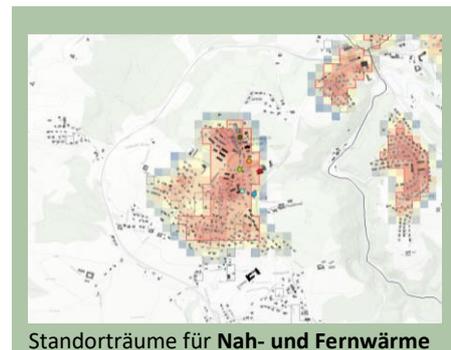


3. Integration der Grundlagen der Energieraumplanung in das Örtliche Entwicklungskonzept

3.1. Ergänzung der Grundlagenpläne um die Standorträume der Energieraumplanung

Ergänzend zu den in Kapitel 2.1 geforderten Inhalten der Grundlagenforschung und Grundlagenpläne sind die Standorträume der Energieraumplanung in die Erarbeitung des ÖEKs zu integrieren. Die entsprechende Grundlagenforschung wurde seitens des Instituts für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) geleistet: Unter Heranziehung einer gemeinsamen, statistischen Datenbasis und einer standardisierten Modellierung wurden flächendeckend für alle oberösterreichischen Gemeinden Standorträume für Nah- und Fernwärme sowie Standorträume für den Umweltverbund identifiziert und in DORIS integriert. Es handelt sich dabei um jene Siedlungsbereiche, die funktionsgemischt, angemessen dicht, kompakt und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind. Sie weisen gute räumliche Rahmenbedingungen für die leitungsgebundene Wärmeversorgung (aus erneuerbaren oder alternativen Energieträgern) bzw. für den Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr (= Umweltverbund) auf. Die weitere Siedlungsentwicklung soll in diese Standorträume oder möglichst nahe daran gelenkt werden.



Die Karten mit den Standorträumen sind ergänzend zu den Grundlagenplänen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumstruktur in geeignetem Maßstab der Grundlagenforschung beizulegen.



Die Karten mit den Standorträumen stellen eine Bestandsaufnahme und eine Planungsgrundlage für das ÖEK dar. Sie haben keinen normativen Charakter und sind nicht Teil des verordneten ÖEKs.

3.2. Bestandsanalyse der Aussagen zur Nah- und Fernwärme sowie zum Umweltverbund

In Ergänzung zur Bewertung der Grundlagenpläne lt. Kapitel 2.2 gilt es im nächsten Schritt eine Abwägung der energieraumplanerischen Standorträume mit den weiteren Inhalten der Grundlagenforschung vorzunehmen. In einem ersten Schritt sind eine Plausibilitätsprüfung und Interpretation der Karten mithilfe lokaler Ortskenntnis erforderlich. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Standorträume für den Umweltverbund die mit den öV-Güteklassen getroffenen Aussagen (vgl. Grundlagenplan zur Verkehrsstruktur) um die Attraktivität von Siedlungsstrukturen für das Zufußgehen und Radfahren ergänzen. Weiters sind die energieraumplanerischen Standorträume mit Informationen zu Baulandreserven, der bestehenden Energieversorgungsinfrastruktur, der sozialen Infrastruktur, den Bodenfunktionen, allfälligen Grünland Sonderwidmungen sowie regionalen Grünzonen oder den naturräumlichen Gefahrenzonen etc. zusammenzuführen. Dadurch sollen Synergie- und Konfliktpotenziale bzw. themenübergreifende Chancen und Risiken für die kommunale Entwicklung aufgezeigt werden.

3.3. Heranziehung energieraumplanerischer Argumente zur Begründung der Planung

Ergänzend zu Kapitel 2.3 sind energieraumplanerische Rahmenbedingungen für die Begründung der beabsichtigten Entwicklungsziele und -maßnahmen sowie für konkrete Darstellungen von Planungen im ÖEK zu berücksichtigen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Ausweisung der prioritären und

ergänzenden Siedlungsschwerpunkte im Entwicklungsplan zu, die unter Berücksichtigung des absehbaren Baulandbedarfes u.a. mit der Lage, Ausdehnung und Qualität der energieraumplanerischen Standorträume zu argumentieren sind. Ein Abweichen der Siedlungsschwerpunkte von den Standorträumen ist möglich, wenn eine fundierte Erläuterung bzw. Begründung unter Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten dargelegt wird.

3.4. Umsetzung der Standorträume in den Planunterlagen

3.4.1 Entwicklungsplan

Wie in Kapitel 2.4.1 dargelegt, ist im Entwicklungsplan die Planung der weiteren Siedlungsentwicklung durch Unterteilung der bestehenden Siedlungsbereiche in prioritäre und ergänzende Siedlungsschwerpunkte sowie Abrundungs- und Auffüllungsgebiete vorzunehmen und darzustellen. Wesentliche Kriterien, die für die Einordnung als Siedlungsschwerpunkte zu berücksichtigen sind, u.a. Nutzungsmischung, Bebauungsdichte, Lage innerhalb des Gemeindegebietes, Ausstattung mit öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen oder Anbindung an den öffentlichen Verkehr, werden in den energieraumplanerischen Standorträumen abgebildet. Letztere stellen demnach eine fundierte Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte dar. Besondere Aufmerksamkeit verdienen darüber hinaus weitere planungsrelevante Aspekte (z.B. Lärmbelastung, Naturgefahren) sowie der absehbare Baulandbedarf.

Empfohlen wird grundsätzlich, jene Siedlungsgebiete als prioritäre Siedlungsschwerpunkte auszuweisen, die sowohl einen Standortraum für Nah- und Fernwärme als auch einen Standortraum für den Umweltverbund darstellen. Als ergänzende Siedlungsschwerpunkte kommen vornehmlich jene Siedlungsgebiete in Betracht, die nur einem der beiden Standorträume zugeordnet werden können. Außerhalb der Standorträume ist nicht zu erwarten, dass eine effiziente leitungsgebundene Wärmeversorgung oder ein leistungsfähiger öffentlicher Verkehr angeboten werden kann. Von einer Ausweisung als Siedlungsschwerpunkt ist hier im Allgemeinen abzusehen.



Bei der Ausweisung ergänzender Siedlungsschwerpunkte ist zu bedenken, dass eine Verteilung der künftigen räumlichen Dynamik auf mehrere Ortschaften innerhalb einer Gemeinde im Allgemeinen die Funktionsfähigkeit des Hauptortes schmälert.

Im Entwicklungsplan sind nach Möglichkeit zudem weitere energieraumplanerisch relevante Festlegungen zu treffen. Dies umfasst beispielsweise die Durchgängigkeit der Siedlungsgebiete für den Fuß- und Radverkehr durch Sicherung bedeutender Fuß- und Radverkehrsachsen bzw. die Erhaltung eines attraktiven Lebensumfeldes sowie der Klimawandelanpassung durch Sicherung und Einrichtung ausreichender Grün- und Freiflächen.

3.4.2 Detailpläne

Entsprechend Kapitel 2.4.2 können für ausgewählte Siedlungsgebiete einer Gemeinde Detailpläne erstellt und darin konkrete Flächen für eine bestimmte Funktion vorgesehen bzw. gewisse Widmungsvoraussetzungen textlich formuliert werden. Die Erstellung von Detailplänen für die Siedlungsschwerpunkte eröffnet die Möglichkeit, hier jene Widmungen vorzusehen, die eine energieeffiziente und klimafreundliche Siedlungsentwicklung unterstützen (Kerngebiet, gemischtes Baugebiet, Wohngebiet für sozialen Wohnbau, mehrgeschoßigen Wohnbau und verdichteten Flachbau). Durch einen wohldurchdachten Umgang mit der Widmung Verkehrsfläche kann Einfluss auf die Organisation des ruhenden Verkehrs (z.B. die Situierung von Sammelparkplätzen oder die Errichtung von Park&Ride- bzw. Bike&Ride-Anlagen) genommen werden. Mit der zusätzlichen Formulierung von Widmungsvoraussetzungen können flächensparende und maßvoll dichte Bebauungsformen festgelegt werden (z.B. Bebauungsplan).